

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 159) folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Stephanskirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 24.10.2017

§1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§2 Abs. 1) und große Hunde (§2 Abs. 2) sind in den nachfolgenden öffentlichen Anlagen ständig an der Leine zu führen:

- a) auf dem Inndamm zwischen km 185,2 (bei Innbrücke) und km 182,2 (bei Pumpwerk Baodwirt)
- b) im Bereich der öffentlichen Grünanlage auf der Schloßbergkuppe (FINr 2742 und 2755/4) einschl. des Willibaldshöhenwegs (FINr 2784/7)

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde oder zur Jagd eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(5) Generell obliegt jedem Hundehalter die Verpflichtung, beim Ausführen von Hunden auf öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets darauf zu achten, dass andere Personen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§2 Begriffsbestimmung

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583)

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt auf Widerruf, längstens 20 Jahre.
- (3) Die bisherige Verordnung vom 24.11.2009 wird aufgehoben.

Stephanskirchen, 24.10.2017

Auer
1.Bürgermeister